

## **Satzung der Ortsgemeinde Reinsfeld**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11. JAN. 2012**

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

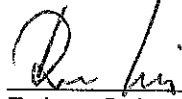
#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

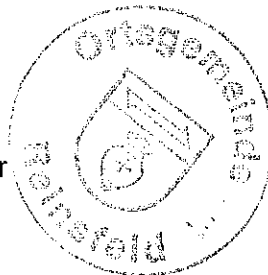
#### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.04.2007 außer Kraft.

Reinsfeld, 11. JAN. 2012



Rainer Spies, Ortsbürgermeister



## Anlage

### zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld

vom 11. JAN. 2012

#### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr an   | 200,00 €   |
| b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an   | 400,00 €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 400,00 €   |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstelle an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Grabpflege)                           | 3.000,00 € |

#### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für  |            |
| aa) eine Doppelgrabstätte   | 1.300,00 € |
| bb) jede weitere Grabstätte   | 650,00 €   |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr pro Grabstelle  | 26,00 €    |
| c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.                                   |            |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte Nach Nr. 1 Buchstabe a)                       | 300,00 €   |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Einsegnungen je Jahr   | 12,00 €    |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben   |            |
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnen-Wahlgrabstätte (Doppelkammer in Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 900,00 €   |

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer bei späteren Beisetzungen je Jahr und Beisetzung 60,00 €
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 150,00 €
  - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr 350,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
  - a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung 350,00 €  
für jede weitere Bestattung 350,00 €
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v.H.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche 50,00 €
  - b) einer Urne 50,00 €

### VI. Abräumen und Einebnung von Grabstellen (Dienstleistung)

Für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen werden Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.